



MERKBLATT ANTRAGSTELLUNG

zur Maßnahme „Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse zur Umsetzung des GAP-Strategieplans (RL Sektorprogramm Bienenförderung [FP 9201] vom 31.05.2023 - 43-60235-1/8/8084/2023 in der Fassung vom 10.07.2024 [MBI. LSA 2024, S. 604])

Die Richtlinie zur Förderung des Bienensektors dient der Umsetzung des GAP-Strategieplans für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen in Sachsen-Anhalt.

Die Förderung erfolgt aus Landesmitteln (50 %) und EU-Mitteln (50 %) des Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) **jeweils für ein Förderjahr (vom 01.08. bis 31.07.)**.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Lesen Sie bitte sorgfältig die Richtlinie und dieses Merkblatt, bevor Sie mit dem vollständigen und ordnungsgemäßen Ausfüllen des Antrages einschließlich der Anlagen beginnen.

Bitte beachten Sie, dass

- Zuwendungen gemäß Punkt 7.5 der o.g. Richtlinie **nur auf schriftlichen Antrag** (vollständig mit allen notwendigen Anlagen) unter **Verwendung des landeseinheitlichen Vordrucks** gewährt werden.
(Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=infoinvestiv.htm#bzf abgerufen werden.)
- **der Antrag nur dann vollständig gestellt ist, wenn bis zu diesem Termin die Antragstellerstammdaten und verpflichtenden Anlagen mit den erforderlichen Angaben und Nachweisen vorliegen,**
- Sie **Ihren Antrag nur in Ihrem eigenen Namen** stellen dürfen (bei Jungimkern ist zusätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich)!
- die **Voraussetzungen** gemäß § 3 a Abs. 2 VwVfG (elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur) **bei einer Zusendung** der unterschriebenen Förderanträge **mittels Scan als pdf-Datei nicht gegeben** sind.
- der Antrag vor **Beginn der Maßnahme** gestellt werden muss und im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF Mitte) in
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt
einzureichen ist.

Wer kann gefördert werden?

Antragsteller nach dieser Richtlinie können sein:

- Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V. und auf dem Gebiet von Sachsen-Anhalt für Mitglieder in Sachsen-Anhalt tätige Imkerverbände;
- Imkervereine, die in Sachsen-Anhalt ihren Sitz haben (für deren Mitglieder mit Wohnsitz und Bienenhaltung in Sachsen-Anhalt),
- Einzelimker (Neu- und Bestandsimker, einschließlich Erwerbsimker):
 - Neuimker, als natürliche und juristische Person des Privatrechts, die ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben und ihre Bienenhaltung in Sachsen-Anhalt betreuen. Dies schließt auch minderjährige Imker mit ein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (Jungimker). Als Beginn der Bienenhaltung gilt die erstmalige Meldung bei der zuständigen Veterinärbehörde mit Zuteilung der Registriernummer. Der Neuimkerstatus gilt für die ersten 5 Jahre der Bienenhaltung.
 - Bestandsimker, als natürliche und juristische Person des Privatrechts, die ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben und ihre Bienenhaltung in Sachsen-Anhalt betreuen und länger als 5 Jahre die Imkerei ausüben.
 - Erwerbsimker, als natürliche und juristische Person des Privatrechts, die ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben und ihre Bienen im Land Sachsen-Anhalt betreuen.

Was kann gefördert werden?

Die Fördergegenstände sind detailliert in der Richtlinie in Nummer 2 ausgewiesen. Es können gefördert werden:

- Die Durchführung von Schulungen oder Lehrgängen für Einzelimker (nur für Imkerverband und -vereine förderfähig)
- Die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zum und für Bienensachverständige (nur für Imkerverband und -vereine förderfähig),
- materiell technische Ausstattung für den Wissenstransfer und Informationsaustausch im Imkerverband und in den Imkervereinen,
- materiell technische Ausstattung von Einzelimkern (Neuimker und Bestandsimker) (Zukauf von Geräten und Ausrüstungsgegenständen),
- Neueinrichtung, Ausstattung und Umbau von Lehrbienenständen an den in der o.g. Richtlinie maximal acht festgelegten Standorten (nur für Imkervereine förderfähig),
- Analyse von Honig und Bienenwachs,
- Erwerb von insgesamt bis zu 10 Bienenvölkern je Einzelimker.
- Kauf eines PKW-Anhängers (ohne Anhängerkupplung an der Zugmaschine) für Erwerbsimker

Hinweis:

Honiguntersuchungen und Wachsuntersuchungen gemäß Nr. 2.3 müssen in zertifizierten Laboren erfolgen.

Was wird nicht gefördert?

Insichgeschäfte sind von der Förderung ausgeschlossen.

Gegenwärtig sind **Zuchtmaßnahmen** nicht Gegenstand der Förderung.

Welche Zuwendungsvoraussetzungen gelten?

Gemäß Nr. 4 der Richtlinie Sektorprogramm Bienenförderung

- 4.1 Die Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden nur gefördert, wenn die Antragstellung spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Lehrgangsbeginn mit Einreichung eines Schulungsablaufplanes und einer Kostenkalkulation auf der Basis von mindestens 10 Teilnehmern je Schulung erfolgt. Antragsteller haben die Qualifikation der Schulungsreferenten nachvollziehbar darzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann Nachweise über die Qualifikation verlangen.
- 4.2 Voraussetzung für eine Förderung nach Nummer 2.2.1 ist die Vorlage einer Teilnahmebescheinigung der Imker für mindestens eine Schulung durch einen Imkerverein oder Imkerverband auf dem Gebiet der Bienenwirtschaft innerhalb der letzten drei Jahre.
- 4.3 Bestandsimker müssen das Formular „Nachweis der Bestandsimker über Bienenhaltung“ sowie eine Kopie des aktuellen Beitragsbescheides der Tierseuchenkasse vorlegen.
- 4.4 Neuimker haben
- a) einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem vom Imkerverband Sachsen-Anhalt e. V. anerkannten Neuimkerkurs (mindestens auf Ebene eines Imkervereins Teilnahmebestätigung) zu erbringen; dieser wird im dritten Jahr der Imkerei als Schulungsnachweis nach Nummer 4.2 anerkannt,
 - b) die Anmeldung der Bienenvölker beim Veterinäramt gemäß § 1a der Bienenseuchenverordnung und ab dem zweiten Jahr der Bienenhaltung durch Vorlage der Kopie des aktuellen Beitragsbescheides der Tierseuchenkasse vorzuweisen.
- Jungimker müssen zusätzlich folgende Nachweise erbringen:
- c) Benennung eines erfahrenen Imkerpaten und dessen schriftliche Bestätigung zur Gewährleistung der fachlichen Betreuung bis zur Vollendung der Volljährigkeit, mindestens jedoch für einen Zeitraum von zwei Jahren ab erstmaliger Antragstellung (die schriftliche Bestätigung ist bei der erstmaligen Antragstellung vorzulegen),
 - d) Vorlage der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
 - e) Vorlage einer Bürgschaftserklärung, in der sich der gesetzliche Vertreter oder Imkerpate zur Übernahme sämtlicher Ersatz- und Rückforderungsansprüche verpflichtet, die sich aus der Bienenzucht und dem Förderverfahren ergeben können.
- Mit der Durchführung des Vorhabens darf vor Erteilung des Bewilligungsbescheids bzw. der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden verbindlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens, Planungsarbeiten und erforderliche Gutachten zur Beurteilung der Förderfähigkeit sowie bei Baumaßnahmen Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und das Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 4.5 Erwerbsimker müssen: einen Nachweis über die Beitragszahlung an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erbringen.

Ergänzende Hinweise:

zu 4.4 Buchstabe a der o. g. Richtlinie

Außerhalb des Imkerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. angebotene Neuimkerkurse entsprechen nicht immer den Ausbildungskriterien des Imkerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. Entsprechend können Kurse aus anderen Bundesländern nur anerkannt werden, wenn der Antragsteller eine Bestätigung vom Landesimkerverband mit dem Antrag einreicht. Dazu muss der Antragsteller an den Landesimkerverband herantreten und um Prüfung bitten, ob

der absolvierte Kurs den Anforderungen der Neuimkerkurse in Sachsen-Anhalt entspricht. Eine Bestätigung per E-Mail oder schriftlich vom Landesimkerverband reicht dann zur Antragstellung aus.

zu 4.4 Buchstabe b der o. g. Richtlinie

Durch den Erlass zur Eröffnung des Bewilligungsverfahrens (Bienenförderjahr 2025/2026) wurde folgende abweichende Regelung zu Nummer 4.4 Buchstabe b getroffen: Die Benennung eines Imkerpaten sowie die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung zur Gewährleistung der fachlichen Betreuung ist nur für Jungimker erforderlich. Die Patenschaft zur Gewährleistung der fachlichen Betreuung des Jungimkers sollte bei erstmaliger Antragstellung zeitgleich mit dem Datum der Antragstellung beginnen und bis zur Vollendung der Volljährigkeit, mindestens jedoch für einen Zeitraum von zwei Jahren bestehen.

Welche Auflagen sind durch den Antragsteller einzuhalten?

Sonstige Zuwendungsbestimmungen sind in Nr. 6 der vorgenannten Richtlinie genannt. Bitte informieren Sie sich vor der Antragstellung über die einzuhaltenden **Sonstigen Zuwendungsbestimmungen**.

Stellen Sie den Antrag erst, wenn Sie auch bereit sind, nach erfolgter Förderung und Schlusszahlung für Geräte- oder Tierkauf die Imkerei für die folgenden fünf Jahre beizubehalten!

Als Beispiel sind hier die einzuhaltenden Auflagen für den Neukauf von Ausrüstungsgegenständen und den Tierkauf (durch Imker) genannt:

Materiell technische Ausstattung (Einzelimker) nach Nr. 2.2.1 der Richtlinie

Gemäß Nr. 6.2 der Richtlinie erfolgt die Förderung unter der Auflage, dass die Ausübung der Imkerei und Nutzung der geförderten Ausrüstung für mindestens fünf Jahre erfolgen.

Wiederauffüllen des Bienenbestandes (Tierkauf) nach Nr. 2.4 der Richtlinie (Imker):

Gemäß Nr. 6.4 der Richtlinie erfolgt die Förderung des Zukaufes von Bienenvölkern für Einzelimker unter der Auflage, dass mindestens einfache handelsübliche Stockkarten (A6) zu führen und mit dem Nachweis der Verwendung/Auszahlungsantrag in Kopie vorzulegen sind. Die Bienenhaltung ist für mindestens fünf Jahre ab der Schlusszahlung weiterzuführen, die Haltung der zugekauften Bienenvölker muss für mindestens diesen Zeitraum erfolgen und ist bei Verlust innerhalb eines Jahres zu ersetzen. Die Stockkarten sind während der Haltung des Bienenvolkes weiterzuführen und fünf Jahre lang aufzubewahren.

Bei vorzeitigem Beenden der Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 (Materiell technische Ausstattung) und 2.4 (Tierkauf) vor Ablauf des Zweckbindungszeitraumes ist die Zuwendung zurückzuzahlen.

Erfassung der Bienenstockzahlen

Gemäß Artikel 55 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2021/2115 haben die Mitgliedstaaten der Kommission die Zahl der Bienenstöcke jährlich in ihrem Hoheitsgebiet zu melden. Dazu ermitteln die Imkervereine gem. Artikel 37 der Delegierte(n) Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 i. V. m. Nummer 3.5.2 des GAP-Strategieplans jährlich die Anzahl der bis 31. Oktober eingewinterten Bienenstöcke und melden diese jährlich an den Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V. Der Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V. stellt die Einhaltung der Meldepflicht seiner Mitglieder sicher. Die Anzahl der eingewinterten Bienenstöcke meldet der Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V. jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres an das für Bienenzucht und -haltung zuständige Ministerium und stellt sicher, dass die Anzahl der Bienenstöcke weder geschätzt noch hochgerechnet worden ist.

Als Zuwendungsempfänger verpflichten Sie sich zum Zeitpunkt der Antragstellung und zum Zeitpunkt der Schlusszahlung, ihre Bienenstockzahlen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Darüber hinaus erklären Sie sich damit einverstanden, dass diese Zahlen über das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zusammengefasst an die EU-Kommission gemeldet werden.

Umfang der Förderung

Die Art, der Umfang und die Höhe der Zuwendungen sind detailliert in der Richtlinie in Nr. 5 ausgeführt.

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Der Zuschuss kann je nach Maßnahme bis zu 80 % oder bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben betragen. Rabatte und Skonti zählen nicht zu den förderfähigen Ausgaben und sind daher bei der Beantragung der Auszahlung abzuziehen.

Die **Mindesthöhe der Zuwendung** beträgt **500 €** und darf nicht unterschritten werden.

Ausschlaggebend sind die im Zahlungsantrag geltend gemachten tatsächlich förderfähigen Ausgaben.

Sind die tatsächlichen förderfähigen Ausgaben für die Maßnahme höher als im Förderantrag angegeben, wird die Zuwendung auf Grundlage der beantragten Ausgaben festgelegt.

Fördergegenstände, die im Antrag nicht aufgeführt wurden, können nicht gefördert werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Beispiel:

Um die Mindesthöhe der Zuwendung von 500 € zu erreichen, müssen beispielsweise Einzelimker für Gerätekauf bei einem Fördersatz von 80 Prozent Nettoausgaben von mindestens 625 € nachweisen. Das entspricht einem Rechnungsbetrag von ca. 744 € für imkerliches Gerät (bei einem Umsatzsteuersatz i. H. v. 19 Prozent).

Allgemeine Informationen

Antragsunterlagen:

- Die **Antragsunterlagen** auf Förderung nach der Richtlinie umfassen den **Antrag (mit den entsprechenden Anlagen)** und die **Antragstellerstammdaten**.
- **Antragstellerstammdaten**
Jeder Antragsteller in Sachsen-Anhalt, der an einer Beihilfe- oder Fördermaßnahme des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im aktuellen Antragsjahr teilnimmt, hat die Antragstellerstammdaten anzugeben. Dieser dient pro Förderjahr der einmaligen Erfassung der allgemeinen antragstellerbezogenen bzw. betriebsbezogenen Daten.
Das Formular „Antragstellerstammdaten“ ist gemeinsam mit dem **ersten Antrag** im Antragsjahr im ALFF Mitte einzureichen. Fehlende bzw. fehlerhafte Angaben gehen ausschließlich zu Lasten des Antragstellers.
- **Die Antragstellerstammdaten** für Antragsteller nach der Richtlinie bestehen **zwingend aus zwei Teilen** (siehe auch Merkblatt zu den Antragstellerstammdaten des jeweiligen Jahres):
 - **Teil 1:** Antragstellerstammdaten des aktuellen Kalenderjahres
 - **Teil 2:** Anhang Betriebsstätten nach § 26 der Viehverkehrsverordnung (VVVO) und § 1 a der Bienseuchenverordnung (BienSeuchV) des aktuellen Kalenderjahres
- **EU-Betriebsnummer** (Formular „Antragstellerstammdaten“)
Imker, die erstmals Förderung im Agrarbereich beantragen, haben keine EU-Betriebsnummer, die sie in den Antrag eintragen können (das Feld bleibt leer).
- **Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**
Der vollständige Förderantrag, einschließlich aller erforderlichen Anlagen, ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Ein Antrag ist nur dann vollständig, wenn alle erforderlichen Anlagen vorliegen.
Gemäß Nr. 7.3 der Richtlinie gelten bei der **Vergabe von Aufträgen** die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für nicht flächen- und nicht tierbezogene Vorhaben des ELER und EGFL im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland des Landes Sachsen-Anhalt (ANBest-GAP).
Bei einem Auftragswert unter 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind die **Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten**.

Die **Vorlage der Markt- oder Internetrecherche und ein Preisvergleich von mindestens drei Anbietern** sind erforderlich.

Eine fehlerfreie und zügige Bearbeitung des Antrages setzt voraus, dass die Angaben vollständig und gut lesbar sind. Bitte verwenden Sie nach Möglichkeit Blockschrift.

Bei Einreichung von Antragsformularen sollten Sie sich zu ihrer eigenen Sicherheit und für Ihre Unterlagen eine **Kopie** anfertigen.

- **Zuwendungsbescheid / Rückfragen der Bewilligungsbehörde zum Antrag**
Sollten Sie längere Zeit von der Bewilligungsbehörde keine Nachricht erhalten, fragen Sie bitte nach. **Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.**
- **Zahlungsantrag**
Nach Abschluss der Maßnahme ist die Auszahlung der Zuwendung über einen gesonderten Zahlungsantrag zu beantragen. **Dieser ist spätestens bis 10.08. nach Abschluss des Förderjahres vollständig beim ALFF Mitte einzureichen, sofern im Bewilligungsbescheid kein anderer Termin genannt ist.** Der Zahlungsantrag beinhaltet einen Sachbericht und die Anlage Rechnungsblatt. Im Rechnungsblatt sind die zuwendungsfähigen Ausgaben z.B. für die durch Imker gekauften Geräte als Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) einzutragen. Die abgerechneten und bezahlten Leistungen/Gegenstände müssen tatsächlich erbracht worden sein.
Das heißt:
 - das Untersuchungsergebnis für Honig/Wachs muss beim Antragsteller vorliegen und
 - Geräte und Ausrüstungsgegenstände müssen geliefert worden sein.**Maßnahmen, die nicht nachweislich mit Zahlungsbelegen abrechenbar sind, sind nicht förderfähig.**
- **Vergabe:**
 - Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt hat ein Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL- Förderprojekten erstellt.
Die dortigen **Hinweise** sind zu beachten.
 - https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=ALLG_16_Merkblatt_Auftragsv_ergabe.pdf
- **Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer:**
 - **Förderung der Einzelimker**
Die Förderung der Einzelimker erfolgt als Netto-Förderung, d.h. die Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer gehört nicht zu den förderfähigen Ausgaben.
Eine Übersicht der von Imkern einzureichenden Unterlagen befindet sich auf der letzten Seite dieses Merkblattes.
 - **Förderung der Imkervereinigungen (Imkervereine / Imkerverband)**
Bei zulässiger Mehrwertsteuerförderung kann der Begünstigte die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer beantragen, wenn er nachweist, dass er für das Vorhaben nicht, auch nicht teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die Nachweisführung ist wie folgt zu erbringen:

- **Angaben Antragsformular**
- **Bescheinigung der zuständigen Finanzverwaltung.** Diese ist (mit den durch das Finanzamt vorgenommenen Eintragungen) mit dem letzten Zahlungsantrag vorzulegen.
- Um diese Bescheinigung zu erhalten, muss durch den Antragsteller das Formular zur **Bescheinigung des Steuerstatus** bei einem Fördervorhaben ausgefüllt und mit den entsprechenden Unterlagen an das zuständige Finanzamt übersandt werden.
Das Formular erhalten Sie mit dem Zuwendungsbescheid.

Hinweis:

Wenn eine Imkervereinigung (Verein oder Imkerverband) **nicht nachweisen kann, dass er nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist, kann er nur Netto-Beträge geltend machen.**

In diesem Fall beachten Sie bitte, dass:

- in der Anlage zum Antrag, im Angebotsvergleich/Preisvergleich und
- in der Anlage zum Auszahlungsantrag, im Rechnungsblatt (rechte Spalte betreffend) **Nettobeträge** (= Bruttobetrag minus Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer) dargestellt werden.

Anerkennung von Rechnungen und Belegen

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich **über Bankkonto bezahlte Rechnungen.**

Nur **Originalrechnungen** können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als PDF-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

Zahlungsnachweise:

Der Antragsteller muss Inhaber des Kontos sein, von dem die Rechnung beglichen wurde (dies schließt Jungimker mit ein). Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank. Die Darstellung von Umsätzen durch „Umsätze-Druckansichten der Banken“ und „Quittungsbelegen von Überweisungen“ kann nicht anerkannt werden.

Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein.

Der **Liefer- oder Leistungsumfang** muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

Rechnungen ausländischer Unternehmer müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen worden sind oder nicht.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen **tatsächlich erbracht** worden sein.

Unverzichtbare Antragsbestandteile:

Bestandteile des Antrags sind Anlagen zu den einzelnen Fördertatbeständen (siehe Richtlinie), wie z. B. Nachweise über die Anmeldung der Bienenhaltung, Kopie des aktuellen Beitragsbescheides der Tierseuchenkasse ab dem zweiten Jahr der Bienenhaltung, Teilnahmebescheinigungen, Kostenangebote, Angebotsvergleich u. a.

Erklärungen und weitere Angaben des Antragstellers:

Bitte beachten Sie die Erklärungen, die anzugebenden Angaben und die Verpflichtungen genau, da Sie mit Ihrer Unterschrift deren Kenntnis und Einhaltung bestätigen.

Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag und ggf. die Anlagen nach Überprüfung aller Angaben sowie nach Kenntnisnahme der Erklärungen und Verpflichtungen zu unterschreiben.

Nur ein vom Antragsteller rechtsverbindlich unterzeichneter und vollständiger Antrag ist gültig!

Weitere Hinweise:

- Auf Angeboten und Rechnungen ist im Gesamtpreis die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Der Steuersatz (in %) ist auszuweisen. Ab 200 Euro ist der Umsatzsteuerbetrag gesondert auszuweisen.
- **Mit der Realisierung des Vorhabens**, z. B. Durchführungen von Schulungen, baulichen Maßnahmen oder der Erwerb von Geräten oder Bienen oder der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrags (z. B. Auftragserteilung, Bestellung, Kaufvertrag), **darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden**.
- Nach Durchführung der Fördermaßnahme reichen Sie beim ALFF Mitte einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auszahlungsantrag mit der Anlage Rechnungsblatt sowie allen Originalrechnungen und Originalzahlungsbelegen (Kontoauszüge, **keine** Umsatzdetails) über den Kauf der Geräte bzw. die durchgeführten Maßnahmen ein. Im Auszahlungsantrag ist ein Kurzbericht zu vermerken, wenn die Durchführung der Maßnahme wie im Zuwendungsbescheid bewilligt erfolgt ist. Wenn die Durchführung der Maßnahme von der Bewilligung abweicht, sind die Gründe ausführlich im Sachbericht darzulegen.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage bezahlter Rechnungen und Zahlungsbelege (Originalkontoauszüge, **keine** Umsatzdetails) auf der Grundlage nachgewiesener Ausgaben, die Einreichung von Teilrechnungen ist dabei möglich.
- Zuwendungsfähig sind die im Original durch Rechnung nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, abzüglich Rabatte und Skonti.
Ausgaben, die bar bezahlt werden, können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Nutzen Sie die Möglichkeit der Kartenzahlung.
- Rechnungen müssen auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein. Als Zahlungsbelege werden Originalkontoauszüge und ausgedruckte Kontoauszüge des Online-Bankings anerkannt. Die bewilligten Zuschüsse werden nach Prüfung des Auszahlungsantrages durch die Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger benannte Konto ausgezahlt. Originalbelege erhält der Antragsteller mit Prüfvermerk der Bewilligungsbehörde zurück.
- Alle Informationen zur Antragstellung finden Sie im Internet unter <https://mwl.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/imkerei/eu-bienenfoerderung-in-sachsen-anhalt>
Steht Ihnen kein Internet zur Verfügung, können Sie die Unterlagen vom ALFF Mitte erhalten.

Welche Nachweise muss der Imker nach der Förderung erbringen?

Die Auflagen werden mit dem Zuwendungsbescheid erteilt. Bitte informieren Sie sich vor der Antragstellung, über die nach Nummer 6 der Richtlinie zu erfüllenden Auflagen.

- Wer als Imker die Förderung von Ausrüstungsgegenständen und Bienenvölkern beantragt, wird zur Ausübung der Imkerei und Nutzung der geförderten Ausrüstung für mindestens fünf Jahre ab Schlusszahlung verpflichtet.

Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde, die sachlich zuständigen Landes-, Bundes- sowie die EU-Einrichtungen und die entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Sie haben den Bediensteten dieser Kontrollbehörden und deren Beauftragten das Betreten während der Betriebszeit zu gestatten und ihnen die in Betracht kommenden besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Die Originalbelege über die Einzelzahlungen oder gleichwertige Buchungsbelege sowie die Verträge, Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden

Unterlagen (insbesondere baurechtliche Genehmigungen) sind mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. **Soweit keine Zweckbindungsfrist bestimmt ist, sind die oben genannten Dokumente fünf Jahre lang, gerechnet ab dem Jahr der Schlusszahlung, aufzubewahren.** Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Rückforderungen

Zu Unrecht gezahlte Beträge einschließlich Zinsen werden von der Bewilligungsbehörde (ALFF Mitte) zurückgefordert (gemäß Artikel 57 und 59 Verordnung (EU) 2021/2116).

Wo ist der Förderantrag abzugeben?

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, dem

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF Mitte)

Große Ringstraße 52

38820 Halberstadt

Telefon Zentrale: (03941) 671-0

Fax: (03941) 671-195

E-Mail: ALFFHBS.poststelle@alff.sachsen-anhalt.de

einzureichen.

Das Amt gibt Ihnen auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse (Richtlinie Sektorprogramm Bienenförderung)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen zusammenfassenden Überblick gewährt.

Der Imkerverband kann im Verband organisierte Imker bei der Antragstellung unterstützen. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der o.g. Richtlinie sowie dem Bewilligungsbescheid oder informieren Sie sich beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte.

Übersicht über die Fördergegenstände

Gegenstand der Förderung	Förderhinweise
<p>a) Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens</p> <p><input type="checkbox"/> Schulung bzw. Lehrgänge für Neuimker und Bestandsimker</p> <p><input type="checkbox"/> Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zum und für Bienensachverständige(n)</p> <p><input type="checkbox"/> Materiell technische Ausstattung zur Gewährleistung des Wissenstransfers und Maßnahmen zum Informationsaustausch in Imkervereinigungen</p>	<p>(gemäß Nr. 2.1 der o.g. Richtlinie)</p> <p>90% Fördersatz; max. 27 Euro Zuwendung pro Tag und Teilnehmer</p> <p>90% Fördersatz; max. 54 Euro Zuwendung pro Tag und Teilnehmer</p> <p>90% Fördersatz; max. 8.000 Euro Zuwendung je Förderjahr</p>
<p>b) Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes</p> <p><input type="checkbox"/> Kauf von Geräten und Ausrüstungsgegenständen</p> <p><input type="checkbox"/> Kauf von PKW-Anhänger (ohne Hängerkupplung für Zugmaschinen) für Erwerbsimker</p> <p><input type="checkbox"/> Neueinrichtung und Umbau von Lehrbienenständen</p>	<p>(gemäß Nr. 2.2 der o.g. Richtlinie)</p> <p>80% Fördersatz; max. 1.750 Euro Zuwendung je Förderjahr für Einzelimker (für Erwerbsimker max. 8.500 Euro)</p> <p>80% Fördersatz; max. 8.500 Euro für Erwerbsimker</p> <p>90% Fördersatz; max. 40.500 Euro Zuwendung je Förderjahr</p>
<p>c) Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen</p> <p><input type="checkbox"/> Honiguntersuchung: physikalisch-chemischer Merkmale</p> <p><input type="checkbox"/> Honiguntersuchung: botanische Herkunftsbestimmung</p> <p><input type="checkbox"/> Honiguntersuchung: Kombination physikalisch-chemischer Merkmale und botanischer Herkunftsbestimmung des Honigs</p> <p><input type="checkbox"/> Honigrückstandsuntersuchung</p> <p><input type="checkbox"/> Untersuchung von Bienenwachs auf Rückstände</p>	<p>(gemäß Nr. 2.3 der o.g. Richtlinie)</p> <p>80% Fördersatz; max. 39 Euro/ Probe</p> <p>80% Fördersatz; max. 36 Euro/ Probe</p> <p>80% Fördersatz; max. 41 Euro/ Probe</p> <p>80% Fördersatz; max. 120 Euro/ Probe</p> <p>80% Fördersatz; max. 120 Euro/ Probe</p>
<p>d) Bienenvölkervermehrung</p> <p><input type="checkbox"/> Wiederauffüllen des Bienenbestandes für Einzelimker</p>	<p>(gemäß Nr. 2.4 der o.g. Richtlinie)</p> <p>80% Fördersatz; max. 80 Euro/ Volk, max. 10 Völker</p>

Übersicht der von Imkern einzureichenden Unterlagen

Bei Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse (RL Sektorprogramm Bienenförderung)

- nach Nr. 2.2.1 der Richtlinie (Geräte und Ausrüstungsgegenstände für Imker) in Verbindung mit Nr. 5.6
- nach Nr. 2.4. der Richtlinie (Wiederauffüllung des Bienenbestandes - 10 Bienenvölker für Einzelimker) in Verbindung mit Nr. 5.8

reichen Imker folgende Unterlagen ein:

Antragsunterlage	Bestandsimker	Neuimker
Antragstellerstammdaten (Formular)	X	X
Anhang „Betriebsstätten“ zu Antragstellerstammdaten (Formular)	X	X
Antrag (Formular)	X	X
Vorlage Kostenangebote oder Marktrecherche/Preisvergleich mindestens 3 Angebote	X	X
Teilnahmebescheinigung für Imker (Imkerschulung) innerhalb der letzten 3 Jahre	X	X
Teilnahmebescheinigung für Neuimker (Neuimkerkurs)	---	X gilt im dritten Jahr der Imkerei (des Neuimkers) als Schulungsnachweis
Vorlage der Bescheinigung über die Imkerpatenschaft, die für 2 Jahre nach der erstmaligen Förderung aufrechtzuerhalten ist. (Formular)	---	X (Jungimker)
Schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Formular)	---	X (Jungimker)
Bürgschaftserklärung (Formular)	---	X (Jungimker)
Nachweis der Bestandsimker über die Bienenhaltung - Eigenerklärung des Antragstellers (Formular)	X	---
Kopie des Bescheides des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises/der kreisfreien Stadt über die Zuteilung einer Registriernummer	---	X
Vorlage der Kopie des aktuellen Beitragsbescheides der Tierseuchenkasse	X	X ab dem zweiten Jahr der Bienenhaltung
gegebenenfalls Vollmacht, wenn Antragsteller abweichend unterzeichnen	X	X

Erwerbsimker haben sich je nach Status an den Antragsunterlagen für Bestands- oder Neuimker zu orientieren.

Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg